



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/048/2016

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|----------------------|
| Sachgebiet Hauptamt | Sachbearbeiter Leitner, Harald | Datum: 13.06.2016 |
|------------------------|-----------------------------------|----------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Status |
|----------------|------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 26.09.2016 | | öffentlich |

Änderung Friedhofs- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Bei der Friedhofsverwaltung gehen immer wieder Anfragen von Bürgern hinsichtlich einiger Bestimmungen der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungssatzung ein.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Heilmeier haben wir dies zum Anlass genommen, diese Friedhofs- und Bestattungssatzung nach einem Änderungsbedarf durchzusehen.

Nachfolgend legen wir eine Aufstellung der Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung vor, die unserer Auffassung nach dem Gemeinderat als zuständigem Entscheidungsgremium zur Diskussion und ggf. Neufassung vorgelegt werden sollten.

Wir würden grundsätzlich auch eine Änderung des § 11 hinsichtlich der Verkürzung der Ruhefristen für die Aschenreste Verstorbener vorschlagen. Dies erfordert aber auch eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung und wird daher zurückgestellt. Wir weisen bei dieser Gelegenheit aber darauf hin, dass aus unserer Sicht auch eine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung dringend erforderlich ist.

§ 6 Abs. 3 Buchstabe d:

Im April diesen Jahres fanden Film-Dreharbeiten für die Fernsehserie „Aktenzeichen XY ungelöst“ im Bereich des Auweges statt. Dabei wurden auch wenige kurze Aufnahmen vom Gelände des gemeindlichen Friedhofes aus gedreht. Bei der Befassung mit diesem Antrag haben wir festgestellt, dass nach der Satzung gewerbliches Fotografieren am Friedhof verboten ist, aber zu (gewerblichen) Filmaufnahmen nichts zu finden ist. Auch wenn in der Vergangenheit, konkret in den letzten 3 Jahren, keine entsprechenden Anträge gestellt wurden, halten wir eine Änderung bzw. Ergänzung hier für sinnvoll, um mögliche, dem besonderen Ort widersprechenden Handlungen unterbinden zu können.

Daher schlagen wir vor, § 6 Abs. 3 Buchstabe d zu ergänzen:

bisher: ... ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

neu: ... ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

§ 7 Abs. 5:

Eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ist z. B. für Gärtner, Steinmetze oder Bestatter erst nach einer Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt. Als Voraussetzung sieht § 7 Abs. 2 eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit vor. Bei der derzeitigen Praxis wird die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. über bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz, über die gewerbliche Zuverlässigkeit) lediglich bei der erstmaligen Antragstellung verlangt. Die Zulassung wird dann unbefristet ausgestellt, das weitere Vorliegen der Zuverlässigkeit dann aber nicht mehr kontrolliert.

Wir würden es für sinnvoll erachten, diese Genehmigungen generell zeitlich befristet zu erteilen (wie z. B. auch in einigen Nachbargemeinden), z. B. für 2 Jahre. Dann könnten bei einer erneuten Antragstellung wieder neue Nachweise über die bestehende Zuverlässigkeit verlangt werden. In Anbetracht der schweren Fahrzeuge, mit denen das Friedhofsgelände teilweise befahren wird, und der teilweise von den Arbeiten ausgehenden Gefahren (z. B. das Bewegen schwerer Grabsteine) halten wir dies für angezeigt.

Bisher ist schon eine zeitliche Befristung möglich, die Formulierung lässt aber den Schluss zu, dass eine solche Befristung nur in Ausnahmefällen erfolgen kann. Daher schlagen wir vor, § 7 Abs. 5 neu zu fassen:

bisher: Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann befristet werden.

neu: Die Zulassung erfolgt durch einen grundsätzlich auf 2 Jahre befristeten Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten sowie für die Berechtigung zum Befahren des Friedhofsgeländes mit den darin angegebenen Kraftfahrzeugen. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Eine weitere Befristung durch die Gemeinde ist möglich.

Zudem kommt es immer wieder vor, dass das Friedhofsgelände ohne Notwendigkeit mit Kraftfahrzeugen befahren wird. Nachdem bereits vor einigen Monaten entsprechende Verbotsschilder an allen Einfahrtstoren angebracht wurden, hat sich die Situation zwar etwas verbessert, aber ganz erledigt hat sich das Thema noch nicht. Teilweise handelt es sich hier auch um Gewerbetreibende, die nur zur Besichtigung von Grabstätten, wo sie in Kürze Arbeiten zu verrichten haben, mit einem Kraftfahrzeug auf den Friedhof fahren. Auch kommt es immer wieder vor, dass insbesondere größere Fahrzeuge von Gewerbetreibenden nicht auf den Wegen bleiben und so Schäden an den Grünflächen entstehen.

Hier halten wir daher die Aufnahme von entsprechenden Vorschriften für geboten. Daher schlagen wir vor, in § 7 einen neuen Absatz 8 einzufügen:

neu: Das Befahren des Friedhofsgeländes ist nur und ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten am Friedhof gestattet und auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken. Das Abweichen von den befestigten Wegen ist dabei nicht gestattet, insbesondere auch nicht das Halten oder Parken auf den Grünflächen. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastkraftwagen untersagen.

Die derzeitigen Absätze 8 und 9 verschieben sich entsprechend auf die künftigen Absätze 9 und 10.

§ 9 Abs. 3:

Es zeigt sich, dass der Trend zur Feuerbestattung weiter anhält. Aufgrund der günstigen Grabgebühren werden auch immer wieder Urnenerdgräber gekauft. § 9 Abs. 3 enthält dazu die Bestimmung, dass nur in anonymen Grabfeldern und in Baumgrabstätten selbstauflösende Urnen verwendet werden müssen. Obwohl einige Bestatter auch schon versuchen, hier ökologische, selbstauflösende Urnen zu verkaufen, werden derzeit auch bei Erdbestattungen noch viele Stahl- oder auch Keramikurnen verwendet. Dies hat zur Folge, dass bei Auflösung eines Urnenerdgrabes vom bisherigen Nutzungsberechtigten die Entnahme der (Stahl- oder Keramik) Urne veranlasst werden muss, was mit zusätzlichem Aufwand und vor allem mit Kosten verbunden ist. Das würde für die Nutzungsberechtigten entfallen, wenn für alle Urnenbestattungen, die nicht in Urnenmauernischen, sondern in der Erde erfolgen, die Verwendung von ökologischen, selbstauflösenden Urnen vorgeschrieben würde. Diese Urnen sind lt. Auskunft der Bestatter teilweise auch preisgünstiger, zudem würde dies den ökologischen Gedanken stärken.

Von anderen Friedhofsverwaltungen wurde uns zudem berichtet, dass dort teilweise auch in Mauernischen selbstauflösende Urnen bestattet wurden. Dies hatte dann zur Folge, dass sich diese Urnen allein durch die Luftfeuchtigkeit auch in den Mauernischen aufgelöst haben, was dann dazu geführt, dass bei diesem Zersetzungsvorgang Flüssigkeit entstanden ist, die aus den Nischen ausgetreten und an der Außenwand der Urnenwände/-stelen heruntergelaufen ist. Um dies auf dem Neufahrner Friedhof zu verhindern, sollte klargestellt werden, dass diese Urnen nur in der Erde bestattet werden dürfen.

Wir schlagen daher vor, § 9 Abs. 3 zu ändern:

bisher: Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Zur Beisetzung in anonymen Grabfeldern oder Baumgrabstätten dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

neu: Für die Beisetzung in Erdgrabstätten dürfen ausschließlich ökologische, selbstauflösende Urnen, die so beschaffen sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, verwendet werden. Für die Beisetzung in Urnenmauernischen dürfen keine selbstauflösenden Urnen verwendet werden.

§ 16 b Abs. 2:

Bei den Baumgräbern ist nach Abs. 2 derzeit eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur bei den sog. „Familienbäumen“ möglich, nicht aber bei den Einzelplätzen. Hier gibt es immer wieder Nachfragen der Bürger, ob denn nicht auch bei diesen Einzelplätzen eine Verlängerung möglich sei.

Wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich wäre, würde dies natürlich Auswirkungen auf die Kapazitäten haben, wobei aber anzumerken ist, dass wir derzeit noch bei der ersten Sektion sind und hier auch noch einige freie Plätze vorhanden sind. 4 weitere Sektionen für Baumbestattungen sind derzeit noch gänzlich unbelegt. Aus unserer Sicht wäre daher gegen die Möglichkeit, auch bei den Einzelplätzen eine Verlängerung des Nutzungsrechts zuzulassen, nichts einzuwenden.

Zudem ist in Abs. 2 angegeben, dass der Baum und die Lage persönlich ausgewählt werden können. Hier würden wir dafür plädieren, dass dieser Passus gestrichen wird: immer wenn eine Baumgrabstätte ausgehoben wird, fällt Erdreich an (wenn auch in diesen Fällen nur wenig), welches neben der Graböffnung gelagert wird, bis die Bestattung erfolgt ist. Dies führt dazu, dass der Boden so lange, wie nicht alle Grabplätze um diesen Baum belegt sind,

immer wieder mehr oder weniger aufgewühlt und uneben ist. Wir wurden schon mehrfach von Nutzungsberechtigten angesprochen, dass dies nicht schön aussieht und als störend empfunden wird. Es dauert umso länger, bis alle Plätze um einen Baum belegt sind, wenn eine freie Platzwahl besteht.

Ohne diesen Passus würden wir einfach einen Baumplatz nach dem anderen am selben Baum belegen, bis alle Plätze an diesem Baum belegt sind. Dann könnten die Gärtner des Bauhofs die Oberfläche an diesem Baum mit Erdreich auffüllen und ausgleichen sowie Grassamen ausbringen, womit dieser Bereich dann bald wieder gepflegt aussieht. Bei der derzeitigen Praxis dauert dies länger, unter Umständen Jahre. Beim Erwerb von Familienbäumen lassen wir den Angehörigen weiterhin eine Auswahlmöglichkeit.

Unser Vorschlag für eine Neufassung des § 16 b Abs. 2 wäre daher:

bisher: Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage kann persönlich ausgewählt werden. Die Asche des/der Verstorbenen wird in einer selbstauflösenden Urne beigesetzt. Das Nutzungsrecht an der Einzelgrabstätte kann nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht am Familienbaum kann verlängert werden.

Neu: Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, bei Familienbäumen besteht im Rahmen der verfügbaren Bäume eine Auswahlmöglichkeit für die Nutzungsberechtigten. Bei fehlender oder eingeschränkter Auswahlmöglichkeit besteht aber kein Anspruch auf die Eröffnung einer neuen Sektion. Das Nutzungsrecht kann jeweils verlängert werden.

§§ 19 Abs. 3:

Im Bereich des Alten Teils am Neufahrner Friedhof sowie auf den Friedhöfen Massenhausen und Mintraching sind Grabplatten über die Fläche des gesamten Grabbeetes zulässig. Am Neuen Teil des Neufahrner Friedhofes ist dies nicht erlaubt, ausgenommen sind nur Urnengräber.

In letzter Zeit ist auch hier mehrfach von Grabnutzungsberechtigten der Wunsch geäußert worden, dies am Neuen Teil ebenfalls zu erlauben. Begründet wird dies z. B. damit, dass die regelmäßige Pflege eines bepflanzten Grabbeetes aus Altersgründen nicht mehr möglich ist. Andere sagen, wenn es am Alten Teil oder in Massenhausen bzw. Mintraching erlaubt ist, sollte es am Neuen Teil auch erlaubt sein.

Nachdem im Jahr 2014 bereits eine Änderung des § 19 Abs. 4 dahingehend erfolgt ist, dass Grabeinfassungen aus festem Material nicht mehr nur ebenerdig verlegt werden dürfen, sehen wir keinen Hinderungsgrund mehr, auch am Neuen Teil Grabplatten für die gesamte Fläche des Grabbeetes zuzulassen.

Wir schlagen daher vor, § 19 Abs. 3 zu ändern:

bisher: Grabplatten sind zulässig. Sie dürfen im Bereich des Friedhofs Neufahrn, Neuer Teil, folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a)
- b)
- c)

Im Bereich des Friedhofs Neufahrn, Alter Teil, und im Bereich des Friedhofs Massenhausen und des Friedhofs Mintraching sind Grabplatten für die Größe des gesamten Grabbeetes und feste Grabeinfassungen zulässig.

Im Bereich des Friedhofs Neufahrn, Neuer Teil, sind nur im Bereich Urnengräber Grabplatten für die Größe des gesamten Grabbeetes und feste Grabeinfassungen zugelassen.

Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.

neu: Grabplatten und feste Grabeinfassungen sind für die Größe des gesamten Grabbeetes zulässig. Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.

§ 25 Abs. 9:

Es ist nach der Satzung nicht zulässig, die Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einzufassen. Auch hier werden von Bürgern immer wieder Fragen nach dem Sinn des Verbots der Einfassung mit Hecken gestellt. Bei Friedhofsbegehungen ist auch festzustellen, dass mittlerweile bereits zahlreiche Nutzungsberechtigte ohne Genehmigung Hecken gepflanzt haben, die teilweise auch schon seit Jahren so bestehen. Diese sind überwiegend eher niedrig gehalten, schätzungsweise im Bereich von 10-15 cm, sehr gepflegt und somit auch sehr schön anzuschauen.

Es fällt daher sehr schwer, Argumente zu finden, mit denen den Nutzungsberechtigten das Verbot oder gar die Entfernung dieser Hecken plausibel gemacht werden könnte, außer eben dem Argument, dass dies nach der Satzung verboten ist. Dies stellt aber keinen der Bürger mehr zufrieden.

Wir schlagen daher vor, die Einfassung mit Hecken zuzulassen, hier aber die Höhe zu beschränken.

bisher: Unzulässig ist

- a)
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c)
- d)
- e)

neu: Unzulässig ist

- a)
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas, Hecken mit einer Höhe von über 20 cm oder ähnlichem,
- c)
- d)
- e)

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte 5. Änderungssatzung.

Beratungsergebnis:

| Abstimmungs- Ergebnis | : | zugestimmt | abgelehnt | lt. Beschlussvor- schlag | Abweich. Beschluss (Rücks.) |
|----------------------------------|----------|-------------------|------------------|-------------------------------------|--|
|----------------------------------|----------|-------------------|------------------|-------------------------------------|--|

Anlagen:

Änderung Friedhofssatzung - Satzung.doc